

chendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.

- (2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.
- (3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.
- (4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.
- (5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) vom 23.06.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2015 (KABl. 2015, Nr. 12, S. 307 ff.), neu bekannt gemacht am 14.08.2015 (KABl. 2015, Nr. 13, S. 383 ff.), bleibt, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 23.06.2003/12.09.2003 (KABl. 2003, Nr. 23, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Novellierung vom 18.11.2013/18.02.2014 (KABl. 2014, Nr. 4, S. 111 ff.), außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

BO-Nr. 584 – 31.01.18

Gemeinsame Datenschutzstelle und gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier haben eine gemeinsame Datenschutzstelle mit Sitz im Haus am Dom in Frankfurt am Main errichtet. Diese ist Aufsichtsbehörde im Datenschutz für alle kirchlichen Stellen der beteiligten (Erz-)Diözesen. Mit der Leitung dieser Datenschutzstelle wurde Frau Ursula Becker-Rathmair betraut. Sie wurde zum 01.01.2018 zur gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ernannt.

Die gemeinsame Datenschutzstelle wurde zur Umsetzung der Vorgaben des künftigen europäischen Datenschutzrechtes errichtet, um einen zukunftsorientierten, wirkungsvollen kirchlichen Datenschutz gewährleisten zu können.

Die Anschrift lautet:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M
 Haus am Dom
 Domplatz 3
 60311 Frankfurt
 Tel.: 069 800871-880
 Fax: 069 800871-8815
 E-Mail: info@kdsz-ffm.de
 Internet: kdsz-ffm.de (Seite befindet sich im Aufbau)

Rottenburg, den 20. Februar 2018

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar